

II-844P der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/127-Par1/92

Wien, 15. Februar 1993

3954/AB

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

1993-02-17

zu 3985/J

Parlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3985/J-NR/92, betreffend Dienstanweisung für AV-Kustoden, die die Abgeordneten Ing. Schwärzler und Kollegen am 18. Dezember 1992 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Was gedenken Sie zu unternehmen, daß endlich dem § 52 SCHUG, der seit 1974 geltendes Gesetz darstellt, entsprochen wird und mit einer Dienstanweisung die Medienarbeit in Österreichs Schulen die nötige Unterstützung erfährt?
2. Wann gedenken Sie diese Dienstanweisung zu erlassen?
3. Wurde vom BMUK zu der internationalen Kommission betreffend Kustodiat für AV-Unterrichtshilfen ein Vertreter entsandt?
4. Wenn ja, wer wurde entsandt?
15. Warum ist die juristische Abteilung des BMUK seit 1974 so derart überlastet, daß die gemäß § 52 SCHUG zu erlassende Dienstanweisung auf die lange Bank geschoben wurde?

Antwort:

Anlässlich der Erlassung des Schulunterrichtsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung 1974 ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, die innere Ordnung des Schulwesens sehr detailliert zu

regeln. Dies zeigte sich u.a. in komplizierten Verfahrensvorschriften für auch weniger wichtige Schulentscheidungen bzw. für an der Schule stattfindende Wahlvorgänge. Im Lauf der Zeit hat diesbezüglich ein Umdenken stattgefunden, sodaß in darauffolgenden Novellen in den oben genannten Vorschriften Vereinfachungen vorgesehen wurden.

In der Zwischenzeit hat sich diese Tendenz sehr stark erweitert und das Bestreben, von zentralistischen Regelungen im Schulbereich wegzukommen, hat zur Diskussion über die Regionalisierung bzw. Autonomie geführt und letztlich Eingang in die 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle gefunden.

In diesen Bereich gehören auch die gemäß Schulunterrichtsgesetz festzulegenden detaillierten Dienstanweisungen für Kustoden, Werkstättenleiter, Fachkoordinatoren, Abteilungsvorstände und Fachvorstände.

Aufgrund der oben genannten Entwicklung in Richtung Autonomie und Eigenständigkeit der Schule bestehen daher im Bundesministerium für Unterricht und Kunst konkrete Überlegungen, anlässlich einer der nächsten Schulunterrichtsgesetz-Novellen von Bestimmungen über die Pflicht zur Erlassung zentraler Dienstanweisungen abzugehen.

Die Lösung der Frage der Medienkustoden kann außerdem nur in einem Gesamtzusammenhang sinnvoll angestrebt werden, in dem alle Aspekte der Medienarbeit an Schulen enthalten sind. Als einer der ersten Schritte zu einer Gesamtschau dient das Projekt "Erhebung und Evaluierung der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung im Medienbereich", das vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst in Auftrag gegeben wurde und sich auch dieser Problematik annimmt.

- 3 -

5. Ist Ihnen bekannt, daß Professoren von ihrem Direktor angehalten werden, keine oder nur sehr wenige Filme einzusetzen, da das Geld für andere Dinge benötigt würde?

Antwort:

Von derartigen Einflußnahmen der Direktoren ist im Bundesministerium für Unterricht und Kunst nichts bekannt. Im übrigen ist es im Sinne der Schulautonomie, daß die Schule selbst entscheidet, welche Schwerpunkte sie setzt.

6. Ist es richtig, daß andererseits im vergangenen Jahr von den dafür vorgesehenen 3,2 Mio. Schilling ca. 1,5 Mio. Schilling übriggeblieben sind?

Antwort:

Für 1993 sind im Budget für Entlehnungsgebühren an Landesbildstellen 2.543 Mill. S vorgesehen, die auf verschiedene Budgetansätze aufgeteilt sind. Diese Budgetpost hat sich in der Vergangenheit als ausreichend erwiesen. Die hohe Budgetierung drückt die Bedeutung aus, die das Bundesministerium für Unterricht und Kunst dem Einsatz von Unterrichtsmedien beimißt.

7. Haben Sie die Absicht, diese, einem zeitgemäßen Unterricht widersprechende, Regelung durch eine bessere Lösung zu ersetzen?

Antwort:

Grundsätzlich ist das Bundesministerium für Unterricht und Kunst immer bemüht und bestrebt nicht zeitgemäße Regelungen durch Änderung desselben den erforderlichen neuen Ansprüchen und Bedürfnissen gerecht zu werden.

8. Was ist in den letzten Jahren mit den nicht verbrauchten Geldmitteln geschehen?

Antwort:

Die Geldmittel dienten dem Ankauf bzw. der Miete dringend nötiger Unterrichtsmaterialien.

9. Falls Sie die medienautarke Schule als Zielvorstellung haben, gibt es Berechnungen, welche Mehrkosten und Personal dadurch notwendig werden (Begutachtung der Medienangebote, Einkauf, Archivierung, Erstellung von Begleitmaterial,.....)?

Antwort:

Aufgrund des Schulunterrichtsgesetzes war es schon immer Angelegenheit des Lehrers, zu entscheiden, welche Medien er zur Unterstützung seines Unterrichtes einsetzt. Seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst werden auch in Zukunft die geeigneten Medien mit entsprechenden Begleitmaterialien den Schulen angeboten werden.

10. Stimmt es, daß das Bundesministerium für Unterricht und Kunst nicht in der Lage ist, den Verbleib der nichtverbrauchten Millionenbeträge erfolgreich zu recherchieren?

Antwort:

Es ist den jeweiligen Bundesrechnungsabschlüssen zu entnehmen, für welche Zwecke die durch das Bundesfinanzgesetz zur Verfügung gestellten Mitteln verbraucht wurden.

- 5 -

11. Konnten Sie in Erfahrung bringen, warum vom Finanzministerium die in den meisten Bundesländern erfolgreich praktizierte Pauschalabgeltung pro Schüler abgelehnt wurde?

Antwort:

Über Empfehlung des Bundesministeriums für Finanzen wurde die bis 1983/84 gehandhabte Abrechnung in Form einer Pauschalabgeltung pro Schüler seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst an die Landesbildstellen für erbrachte Leistungen für Bundesschulen eingestellt, verbunden mit dem Auftrag, Verhandlungen mit den Ländern über eine andere Form der Abgeltung der Leistungen zu führen.

Die erste (provisorische) Regelung, erfolgte 1986 auf Basis einer Einzelleistungsabgeltung.

Die nunmehr seit 1989 geltende Regelung, daß über den jeweiligen Landesschulrat bzw. den Stadtschulrat für Wien pro Entlehnungsvorgang mit den Landesbildstellen abgerechnet wird, ist als eine unbestrittene, jedoch nicht von allen Ländern ausdrücklich und ohne Vorbehalt (nämlich der Weiterverhandlung im Hinblick auf die Abgeltung in Kopfquotenform) anerkannte Regelung anzusehen.

12. Wann werden Sie die Urheberrechtslage bei der Verwendung von AV-Medien im Schulbereich - auch im Hinblick auf die Raubkopierungen - klären?

Antwort:

Derzeit ist eine ministerielle Arbeitsgruppe tätig, die sich auch dieser angesprochenen Probleme annimmt und im Hinblick auf eine Adaptierung der gesetzlichen Bestimmungen Vorschläge für den Gesetzgeber erarbeiten wird. Da das Urheberrecht eine zivilrechtliche Materie ist, können verbindliche Interpretationen nur durch die Gerichte, bzw. durch den Gesetzgeber selbst durchgeführt werden.

Da das geltende Urheberrecht keine Ausnahmeregelungen für die Verwendung von AV-Medien im Unterricht beinhaltet und daher der Rechtserwerb (soweit nicht eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch vorliegt) privatautonom zu erfolgen hat, hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst durch Abschluß von Verträgen mit den Verwertungsgesellschaften und dem ORF die Möglichkeit geschaffen, für den Bildungsbereich interessante Produktionen des ORF - nach vorhergehender Abklärung der Rechte - den Schulen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus können die Schulen aus dem bestehenden Angebot des Medienservice des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, das auch für die Errichtung von schuleigenen Mediatheken zur Verfügung steht, Medien wählen.

13. Stimmt es, daß für die Herstellung österreichischer Unterrichtsfilme für den Pflichtschulbereich noch keine entsprechenden Verträge mit Produzenten abgeschlossen wurden, obwohl (einschließlich der 15 Mio. S für Coproduktionen mit dem ORF) 30 Mio. Schilling Produktionsmittel zur Verfügung stehen?

Antwort:

Dies ist nicht zutreffend, da zusätzlich zu dem mit dem ORF abgeschlossenen Vertrag über die Herstellung von Bildungsmedien (im Wege der Förderung von durch Filmhersteller eigenproduzierten Medien), das Bundesministerium für Unterricht und Kunst im Jahr 1992 mehr als ÖS 10 Mio dafür aufgewendet hat, Produktionsaufträge an Produzenten zu vergeben, mit dem Ziel qualitativ hochstehende, speziell für den Einsatz im Unterricht geeignete Medien herstellen zu lassen. Diese problemorientiert gestalteten Medien, werden 1993 fertiggestellt und sind auch im Pflichtschulbereich einsetzbar.

- 7 -

14. Warum sind bei den Co-Produktionen mit dem ORF keine didaktischen Unterrichtsfilme geplant?

Antwort:

Die mit dem ORF vereinbarte Zusammenarbeit bei der Förderung von eigenproduzierten Bildungsmedien zielt auf die Herstellung von Dokumentationen und Dokumentarfilmen ab, die alle relevanten Themen der Natur- und Geisteswissenschaften umfassen, sofern sie sich für eine fernsehgerechte Darstellung eignen und im Bildungsbereich Einsatz finden können.

Der Beendigung der Zusammenarbeit mit dem ORF auf dem Gebiet des Schulfernsehens war die mangelnde Akzeptanz der Sendungen bei der Zielgruppe vorangegangen. Die Sendungen wurden nicht mehr zum Zeitpunkt der Ausstrahlung im Unterricht verwendet. Schulfernsehsendungen auf Kassette werden nach wie vor vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst angeboten und stehen den Schulen zur Verwendung im Unterricht zur Verfügung. Abgesehen von der oben beschriebenen Zusammenarbeit besteht die Möglichkeit, mit dem ORF didaktische Unterrichtsfilme zu koproduzieren, dies jedoch nicht in Form eines Rahmenvertrages, so wie es beim Schulfernsehen gehandhabt wurde, sondern mittels Kooperationsverträgen zu bestimmten einzelnen Projekten.

